Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 167 (2001)

Heft: 9

Rubrik: Pro und Contra : soll die ausserdienstliche Schiesspflicht beibehalten werden?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Soll die ausserdienstliche Schiesspflicht beibehalten werden?

Die Eingabe der Motion von Nationalrätin Anita Fetz zur Abschaffung der ausserdienstlichen Schiesspflicht und die Stellungnahme der sozialdemokratischen Partei zum Militärgesetz liessen die Diskussion um Sinn oder Unsinn der Absolvierung des Obligatorischen Programmes (OP) erneut aufleben. *(Fy)*

Foto: Armeefotodienst

PRO

Peter Stadler, Oberst i Gst, Berufsoffizier, Kdt der Wpl Aarau und Liestal.

Die ausserdienstliche Schiesspflicht und mögliche Alternativen sind im Hinblick auf die Armee 95 überprüft worden. Bei den damaligen Beratungen zum Militärgesetz entschied sich das Parlament mit grossem Mehr für die Beibehaltung der ausserdienstlichen Schiesspflicht.

Die schiesspflichtigen Angehörigen der Armee müssen jährlich ausserdienstliche Schiessübungen in Form des OP bestehen. Diese werden von den anerkannten Schiessvereinen organisiert und sind für die Schützen kostenlos. Der Bund entschädigt die anerkannten Verbände und Vereine für die Organisation und die Durchführung. Das Schiesswesen ausser Dienst entlastet die Schiessausbildung an der persönlichen Waffe in den militärischen Schulen und Kursen. Während der WK reicht die Zeit für Standschiessen nicht mehr aus. Die Truppenkommandanten sind deshalb darauf angewiesen, dass ihre Angehörigen der Armee den Präzisionsschuss ausserdienstlich pflegen. Das OP zwingt zum mindestens einmaligen jährlichen Umgang mit der Waffe unter Aufsicht im Schiessstand. Dabei wird die Waffenhandhabung unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen repetiert. Die Notwendigkeit dieser Massnahme lässt sich bei jedem Besuch eines Obligatorischen unschwer erkennen. Die Schützenvereine übernehmen bei der Durchführung der obligatorischen Schiessen eine wichtige, unbezahlbare Aufgabe. Vor allem unerfahrene und schwache Schiesspflichtige werden durch die Schützenmeister oder andere erfahrene Schützen vor Ort individuell betreut. Auch die Durchführung von Jungschützenkursen fällt in den Verantwortungsbereich der Schützenvereine. Früher wurde die Waffe bei der ausserdienstlichen Inspektion der persönlichen Ausrüstung auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft. Heute kann dies nur noch bei der Ausübung der jährlichen Schiesspflicht geschehen.

Unsere Milizarmee hat ein in der ganzen Welt einzigartiges Vertrauen in ihre Angehörigen, indem jeder Wehrmann seine persönliche Waffe bei sich zu Hause aufbewahrt. Wir Schweizer wollen auf dieses Privileg nicht verzichten. Es ist deshalb notwendig, dass die Armee die Basis zum sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit der persönlichen Waffe auch weiterhin garantiert – über das Schiesswesen ausser Dienst.

CONTRA

Anita Fetz, Nationalrätin SP.

Der Bundesrat wird beauftragt, Art. 63 Militärgesetz so zu ändern, dass die Pflicht der jährlichen ausserdienstlichen Schiessübungen abgeschafft wird.

Um das Schiessobligatorium für Militärdienstleistende durchführen zu können, sind die Kantone verpflichtet, Schiessplätze zu unterhalten. Dieser Unterhalt verursacht volkswirtschaftliche Kosten, die gemessen am Nutzen der Schiesspflicht heutzutage nicht mehr zu rechtfertigen sind. So kostet die fällig gewordene Sanierung des Schiessplatzes Allschwiler Weiher den Kanton Basel-Stadt über sechs Millionen Franken. Zu den volkswirtschaftlichen Belastungen kommen erhebliche Belastungen für die Umwelt. Neben den giftigen Bleiemissionen sind vor allem die Lärmbelästigungen in zahlreichen Naherholungs- und Wohngebieten ein anhaltendes Problem. Das ist in einem Stadtkanton wie Basel-Stadt, wo es enorm wenig Freiflächen gibt, besonders gravierend. Die Probleme sind so gross, dass der Vollzug kaum möglich ist.

Der Sinn der alljährlichen Schiessübungen wird inzwischen selbst von der Militärführung in Frage gestellt. Die jährliche Übung am Sturmgewehr hat für die Landesverteidigung angesichts der modernen militärischen Bedrohungslage seine Bedeutung verloren. Das «Obligatorische» wurde schon anlässlich der Armeereform 95 in Frage gestellt, den Schützenvereinen zuliebe aber nicht abgeschafft. «Es wäre ...», so der damalige Generalstabschef Häsler «... nicht sinnvoll, ... gerade jenen Leuten das Wasser abzugraben, die in den Schützenvereinen freiwillig Leistungen für die Armee erbrächten» (Tages-Anzeiger, 4. September 1995). Eine solche Begründung kann heute nicht mehr akzeptiert werden. Landwehr und Landsturm, für die das «Obligatorische» noch wichtig war, sind längst abgeschafft. Der Bund kann die Schützenvereine unterstützen, wenn er das für wichtig erachtet. Er muss deshalb nicht jedes Jahr mehrere tausend erwachsene Männer zu nutzlosen Schiessübungen aufbieten und alle Kantone dazu verpflichten, Millionen von Franken dafür auszugeben. Heute ist das Obligatorische nur noch ein folkloristischer Fremdkörper. Als Frau, die relativ gut schiessen kann, ist es mir auch ein Rätsel, wo der Trainingseffekt eines einmal jährlich stattfindenden Obligatorischen sein kann. (Wortlaut der Motion)

Der Standpunkt der ASMZ

In der ASMZ-Ausgabe Juli 1971 schrieb ein Instruktionsoffizier und nachmaliger Divisionär: «Das ausserdienstliche Schiesswesen hat sich zu einem machtvollen militärischen Sport entwickelt, ... der aber in der Durchführung den Erfordernissen des Gefechtsfeldes nicht gerecht wird.»

Das beweist, dass «das Obligatorische» selbst unter Berufsoffizieren schon seit langem nicht mehr ungeteilten Respekt geniesst. Dennoch spricht zumindest ein Argument dafür, es beizubehalten: Noch immer hat jeder Schweizer Soldat seine persönliche Waffe «im Schrank». Darin liegt eine **Verpflichtung,** sie auch jederzeit korrekt einsetzen zu können. Beides zusammen hat einen **Symbolwert,** der offensichtlich im Ausland höher eingeschätzt wird als bei uns. Über den militärischen Nutzen mag man geteilter Meinung sein. – Indes: «Zankt, wenn Ihr sitzt beim Weine, nicht um des Kaisers Bart», schrieb einst ein deutscher Dichter. Wir nehmen die Mahnung gerne auf und raten sinngemäss: Zankt, wenn Ihr sitzt am Schreibtisch, nicht um des Schweizers «Zopf». Fe ■